

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz

**über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft
(Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz
– LINEGG –)**

A Problem

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft in Moers gehört zu den sechs großen Wasserverbänden in Nordrhein-Westfalen, die durch Landesgesetze gegründet wurden. Ihre Organisations- und Arbeitsgrundlage ist das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (GV. NW. S. 759) – LINEG-Gesetz –, das mit den inzwischen eingetretenen sachlichen Veränderungen und den geltenden materiellen Vorschriften korrespondierender Rechtsbereiche (z. B. Wasserrecht, Abfallrecht, Haushaltsrecht) nicht mehr übereinstimmt. Änderungen sind insbesondere bei der Aufgabenstellung der Genossenschaft, bei der Abgrenzung des Genossenschaftsgebietes gegenüber dem Niersverband sowie bei der Verbandsorganisation insgesamt notwendig.

B Lösung

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG – steht als Institution und bewährte, leistungsfähige Trägerin wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen nicht in Frage. Das geltende LINEG-Gesetz muß jedoch grundlegend novelliert und zu einer modernen, zukunftsorientierten Organisations-, Arbeits- und Finanzierungsgrundlage ausgestaltet werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die in dem Gesetzentwurf vorgesehene, sachlich und rechtlich vertretbar ausgeformte Arbeitnehmer-Mitbestimmung. Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

C Alternative

Keine

D Kosten

Die LINEG deckt den jährlichen Finanzbedarf durch Beiträge ihrer Mitglieder. Der Wegfall von Genehmigungspflichten (z. B. für einzelne Unternehmen der Genossenschaft) führt bei der Aufsichtsbehörde zu einem geringeren Verwaltungsaufwand, der aber nicht quantifizierbar ist. Dem Land entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Datum des Originals: 15. 08. 1989 / Ausgegeben: 04. 09. 1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Beteiligt sind der Chef der Staatskanzlei, der Innenminister, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, der Justizminister, der Finanzminister und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Der Gesetzentwurf berührt die Interessen der Gebietskörperschaften. In das verfassungsrechtlich geschützte Recht kommunaler Selbstverwaltung wird jedoch nicht eingegriffen.

**Gesetz
über die Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft
(Linksniederrheinisches Entwässerungs-
Genossenschafts-Gesetz
– LINEGG –)**

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

**Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen,
Übersichten**

§ 2 Aufgaben der Genossenschaft

§ 3 Unternehmen der Genossenschaft, Über-
sichten

§ 4 Übernahme von Aufgaben

**Dritter Teil: Genossenschaftsgebiet, Mitglied-
schaft**

§ 5 Genossenschaftsgebiet

§ 6 Mitglieder der Genossenschaft

Vierter Teil: Pflichten, Enteignung

§ 7 Pflichten der Genossen

§ 8 Pflichten Dritter

§ 9 Zulässigkeit der Enteignung

Fünfter Teil: Innere Verfassung

§ 10 Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane

§ 11 Satzung

§ 12 Genossenschaftsversammlung

§ 13 Voraussetzungen für die Stimmberechtig-
ung in der Genossenschaftsversamm-
lung, Amtszeit der Stimmberechtigten,
Stimmliste

§ 14 Aufgaben der Genossenschaftsversamm-
lung

§ 15 Sitzungen der Genossenschaftsversamm-
lung, Beschlußfassung

§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des
Vorstandes

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

§ 18 Sitzungen des Vorstandes, Beschluß-
fassung

§ 19 Geschäftsführung

§ 20 Aufgaben der Geschäftsführung

§ 21 Vertretung der Genossenschaft

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushaltsplan, Finanzplan

§ 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

§ 24 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rech-
nungs- und Prüfungswesen

- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsmaßstab
- § 27 Veranlagung
- § 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuß

- § 29 Widerspruchsausschuß
- § 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 32 Zwangsmittel
- § 33 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Rechtsaufsicht

- § 34 Aufsicht
- § 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörden
- § 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen
- § 37 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 38 Genehmigung von Geschäften

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

- § 39 Freiheit von Gebühren
- § 40 Auflösung
- § 41 Übergangsvorschrift

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1

Das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet (LINEG-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (GV. NW. S. 759), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), erhält folgende Fassung:

**Gesetz
über die Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft
(Linksniederrheinisches Entwässerungs-
Genossenschafts-Gesetz – LINEGG –)**

Erster Teil**Allgemeines****§ 1****Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Für das Genossenschaftsgebiet (§ 5) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft“ gebildet. Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft ist keine Gebietskörperschaft. Sie dient dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen ihrer Mitglieder.

(2) Der Sitz der Genossenschaft im Genossenschaftsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil**Aufgaben, Unternehmen, Übersichten****§ 2****Aufgaben der Genossenschaft**

(1) Die Genossenschaft hat im Genossenschaftsgebiet folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Regelung des Grundwasserstandes;
5. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasser-

stand, insbesondere durch den Steinkohlen- und Salzabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;

6. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung im Zusammenhang mit der Regelung des Grundwasserstandes (Nr. 4);
7. Abwasserbeseitigung;
8. Entsorgung der bei der Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben anfallenden Abfälle;
9. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers und des Grundwassers;
10. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Aufgaben der Genossenschaft erfordern.

(2) Auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Genossenschaft im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Genossenschaftsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in genossenschaftliche Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes durchführen. Der Beschluß der Genossenschaftsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 der Genossenschaft zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis die Genossenschaft sie übernimmt.

(4) Die Genossenschaft kann auf Beschluß des Vorstandes Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Die Genossenschaft darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

§ 3

Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

(1) Unternehmen der Genossenschaft sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für

die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Die Genossenschaft stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten).

(3) Die Genossenschaft legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Genossenschaft für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) die Genossenschaft die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

§ 4

Übernahme von Aufgaben

(1) Die Genossenschaft kann Aufgaben nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Genossenschaftsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch die Genossenschaft im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben der Genossenschaft auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Genossenschaftsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 7 und 8, soweit diese unter § 54 Abs. 1 des Landeswassergesetzes oder § 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes fallen.

Dritter Teil

Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5

Genossenschaftsgebiet

(1) Das Genossenschaftsgebiet umfaßt

1. die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Xanten,
2. die Gemeinden Alpen, Issum und Rheurdt,
3. die linksniederrheinischen Teile der Städte Duisburg und Wesel,
4. die Teile der Städte Kempen und Krefeld, in deren Gebiet die Felder folgender Bergwerke liegen:
 - 4.1 Ernst Moritz Arndt, Georg, Heinrich, Süddeutschland und Vluyn II (Stadt Kempen),
 - 4.2 Fritz, Georg, Friedrich Nolte, Heinrich Schlattmann, Süddeutschland und Tellus I (Stadt Krefeld),
5. der östlich der Wasserscheide Rhein/Maas zum Einzugsgebiet der Hohen Ley gehörende (und somit außerhalb des Niersverbandes liegende) Teil der Gemeinde Sonsbeck.

(2) Die Grenzen des Genossenschaftsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die von der Genossenschaft während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

§ 6

Mitglieder der Genossenschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
2. Kreise,
soweit sie ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegen;
3. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke;

4. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die im Genossenschaftsgebiet unmittelbar Grundwasser fördern oder Wasser aus oberirdischen Gewässer entnehmen;
5. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen der Genossenschaft verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben oder zu erwarten haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder der Genossenschaft sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 5 außerhalb des Genossenschaftsgebietes, die unmittelbar Wasser aus dem Genossenschaftsgebiet beziehen oder aufgrund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten die Genossenschaft gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 3 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die unverzüglich getroffene Entscheidung des Vorstandes hierüber zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen insoweit keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Genossen sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 7

Pflichten der Genossen

(1) Die Genossen sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten ein-

zubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann die Geschäftsführung die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen der Genossenschaft begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Die Genossenschaft darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Unternehmen die Grundstücke und Anlagen ihrer Genossen benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Die Genossenschaft kann verlangen, daß die Genossen und die Nutzungsberechtigten ihr Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Die Geschäftsführung kann den Genossen eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf die Genossenschaft Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9**Zulässigkeit der Enteignung**

Für die Durchführung von Genossenschaftsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landes enteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil**Innere Verfassung****§ 10****Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane**

(1) Die Genossenschaft verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine Satzung.

(2) Genossenschaftsorgane sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 11**Satzung**

1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse der Genossenschaft, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz der Genossenschaft (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen (§ 6 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 7),
6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes (§ 17 Abs. 3 Nr. 20),
7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten der Genossenschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 12

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Genossen gemäß Absatz 2 und 3 und einem stimmberechtigten Vertreter gemäß Absatz 4.

(2) Jede in der Satzung festzusetzende Einheit an Jahresbeiträgen (Stimmeinheit) berechtigt zur Entsendung eines Stimmberechtigten. Ein Genosse entsendet in die Genossenschaftsversammlung so viele Stimmberechtigte mit je einer Stimme, wie er auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe stellen die Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 mindestens je einen Stimmberechtigten. Kein Genosse darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Stimmberechtigten stellen. Die nach Satz 4 über zwei Fünftel aller Stimmeinheiten hinausgehenden Beiträge eines Genossen berechtigen nicht zur Entsendung von Stimmberechtigten oder zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Bei der Ermittlung der Stimmeinheiten eines Genossen ist sein durchschnittlicher Jahresbeitrag aus den letzten fünf Jahren vor der Neubildung der Genossenschaftsversammlung zugrunde zu legen; bei einer Mitgliedschaft von weniger als fünf Jahren gilt der letzte vor der Neubildung der Genossenschaftsversammlung vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag. Solange Jahresbeiträge einzelner Genossen noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmeinheiten unberücksichtigt.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die eine volle Stimmeinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Genossen zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele Stimmberechtigte mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt. Jeder Genosse kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre Stimmberechtigten und entsendet sie in die Genossenschaftsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl ihrer Stimmberechtigten regelt die Satzung.

(4) Der Genossenschaftsversammlung gehört ferner ein stimmberechtigter Vertreter an, der von der Landwirtschaftskammer Rheinland entsandt wird. Der Vertreter hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

§ 13

Voraussetzungen für die Stimmberechtigung in der Genossenschaftsversammlung, Amtszeit der Stimmberechtigten, Stimmliste

(1) Stimmberechtigter gemäß § 12 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Genosse ist, wer bei dem Genossen beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Genossen angehört.

(2) Ein Genosse darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Genossen steht. Dies gilt nicht für Stimmberechtigte gemäß § 12 Abs. 3.

(3) Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 kann nur sein, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines im Genossenschaftsgebiet gelegenen Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern ist und das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzt, wer zu den Organen einer im Genossenschaftsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer solchen Organisation ist. Der Vertreter darf nicht Genosse oder Pächter eines Genossen sein.

(4) Die Stimmberechtigten gemäß § 12 Abs. 1 werden für fünf Jahre in die Genossenschaftsversammlung entsandt. In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit sind die Stimmberechtigten für die nächste Amtsperiode zu benennen. Wiederwahl oder Wiederberufung sind zulässig.

(5) Hat ein Kreis, eine Stadt oder eine Gemeinde mehr als einen Stimmberechtigten zu stellen,

dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden.

(6) Das Amt als Stimmberechtigter erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgeblichen Voraussetzungen, Wahl zum Vorstandsmitglied, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Stimmberechtigter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Geschäftsführung hat alle fünf Jahre eine neue Stimmliste aufzustellen, in der die Genossen, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge, die zugehörigen Stimmeinheiten und Teilstimmen aufzuführen sind. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Genossen mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes für eine neue Amtsperiode zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren Stimmberechtigte zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsrichtlinien. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Genossenschaftsversammlung bleibt ferner vorbehalten:

1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Genossenschaftsversammlung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans (§ 22),
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),

8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2).

§ 15

Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzen den des Vorstandes beantragt.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung. Die weiteren Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind nicht stimmberechtigt. Entsprechendes gilt für den gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Dezenten.

(4) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Genossenschaftsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Stimmberechtigte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Genossenschaftsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

(8) Vertreter des Landesoberbergamtes sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(9) Die Vertreter nach Absatz 8 werden zum gleichen Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Stimmberechtigten.

(10) Die Genossen, die nicht selbst Stimmberechtigte sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Genossen bekanntzumachen.

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
2. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
3. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Bergwerke) 1 Mitglied,
4. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung) 1 Mitglied,
5. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
6. Vertreter der Arbeitnehmer der Genossenschaft 3 Mitglieder.

Die verbleibenden zehn Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 5. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. § 12 Abs. 2 Satz 8 gilt entsprechend. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gemäß

Satz 2 Nr. 1 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein. Er darf nicht Genosse oder Pächter eines Genossen sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 werden von der Genossenschaftsversammlung auf einen Vorschlag des Personalrates der Genossenschaft gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter der Genossenschaft betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter der Genossenschaft ist. Diesem Wahlgang des Personalrats werden Vorschläge der in der Genossenschaft vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Genossenschaftsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 oder 5 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 oder 5 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(7) Die Genossenschaftsversammlung kann Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der

Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Stimmberechtigten. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden. Der Vorstand wählt den Geschäftsführer. Der Vorstand bestimmt den insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten der Genossenschaft zuständigen Dezernenten; dabei ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(2) Für die Abberufung des Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist § 18 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 1 Satz 4 bestellten Dezernenten aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(3) Der Vorstand beschließt über:

1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 11),
3. den Entwurf der Veranlagungsrichtlinien (§ 26 Abs. 3),
4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2),
5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 27 Abs. 1 und 4),
6. die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
7. die Bau- und Maßnahmepläne für die genossenschaftlichen Unternehmen,
8. die Übernahme von Anlagen,
9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Genossen und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5),
10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 9),
11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,

13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
14. die Beanstandung von Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung (§ 36 Abs. 3),
15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2) sowie über Anträge der Genossen und Dritter gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld,
16. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Arbeitnehmer,
18. den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 21 Abs. 2),
20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet,
21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,
22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
23. die übrigen Zuständigkeiten des gemäß Absatz 1 Satz 4 bestimmten Dezernenten innerhalb der Geschäftsstelle und seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten,
24. die Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 32 Abs. 1).

§ 18

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. § 15 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 19

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

(2) Der Geschäftsführer muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Geschäftsführer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Für den Dezernenten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 20**Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Genossenschaftsorgan, dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Genossenschaft und Leiter der Geschäftsstelle.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet die Geschäftsführung auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 21**Vertretung der Genossenschaft**

(1) Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Genossenschaft.

(2) Verpflichtende -Erklärungen der Genossenschaft bedürfen der Schriftform. Das Nähere über die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

Sechster Teil**Haushalt, Beiträge****§ 22****Haushaltsplan, Finanzplan**

(1) Die Genossenschaftsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung der Genossenschaft im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenpläne für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich die Genossenschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Die Genossenschaft legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Genossenschaft nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze

und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Genossenschaftsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 darf die Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs und Prüfungswesen

(1) Die Genossenschaft soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln.

§ 25

Beiträge

(1) Die Genossen haben der Genossenschaft die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Genossenschaft nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied der Genossenschaft. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und der Genossenschaft eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedener Genosse bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; er kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Genosse zu den Aufwendungen der Genossenschaft herangezogen werden, die durch den ausscheidenden Genossen verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Genossen an der Genossenschaft.

§ 26

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Genossen im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die die Genossenschaft auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen im Genossenschaftsgebiet zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Genossen durch die Genossenschaft und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Genossenschaft zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Veränderungen bei einem Genossen, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden spätestens vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Die Genossenschaft hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsrichtlinien zu erlassen, die den Genossen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 27

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet die Geschäftsführung nach den Veranlagungsrichtlinien die Beiträge. Sie führt sie – nach Beitragsgruppen getrennt – mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die

Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Die Geschäftsführung teilt jedem Genossen seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neuer Genosse ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsrichtlinien zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten der Genossenschaft erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Genossen gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Genossen derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen, soweit sich aus den Veranlagungsrichtlinien nichts anderes ergibt. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Genossen zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs. 1) beschlossen wird.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den die Geschäftsführung festsetzt und einzieht.

§ 28**Rechtliche Eigenschaft der Beiträge,
Vollstreckung**

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Genosse an der Genossenschaft teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde die Geschäftsführung, die sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Regierungspräsident bestimmt durch Verordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil**Widerspruchsausschuß****§ 29****Widerspruchsausschuß**

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenen Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenen höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,

3. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Beamten der Bergverwaltung, den die oberste Bergbehörde vorschlägt,
4. sechs weiteren, von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 30

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2, soweit der Vorstand ihnen nicht abgeholfen hat. Er entscheidet ferner über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung, denen der Vorstand nicht stattgegeben hat.

§ 31

Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt die Genossenschaft.

(2) Soweit der Genossenschaft Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Achter Teil**Zwangsmittel, Bekanntmachungen****§ 32****Zwangsmittel**

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,- DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an die Genossenschaft.

(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach deren Zustellung einzulegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

§ 33**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen für die Genossen erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

Neunter Teil**Rechtsaufsicht****§ 34****Aufsicht**

(1) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde der Genossenschaft ist der Regierungspräsident Düsseldorf, oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß die Genossenschaft die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

§ 35**Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörden**

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen der Genossenschaftsorgane entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten.

§ 36**Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen**

(1) Erfüllt die Genossenschaft die ihr nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Genossenschaft innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten der Genossenschaft selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane.

(2) Kommt die Genossenschaft einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert sie es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Genossenschaftsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 37**Beauftragter der Aufsichtsbehörde**

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Genossenschaft zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Genossenschaft auf deren Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Genossenschaft.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung die Genossenschaft dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 38**Genehmigung von Geschäften**

(1) Die Genossenschaft bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 13,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung von Vermögensgegenständen auf Dauer, soweit die Nutzung einen erheblichen Wert darstellt,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20 000,- DM an Beschäftigte der Genossenschaft, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
- 4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft der Genossenschaft steht.

Das Nähere zu den Nummern 2 und 5 regelt die Satzung.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die die Genossenschaft ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Genossenschaftsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Zehnter Teil Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 39

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen der Genossenschaft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben werden Gebühren der Behörden und Gerichte nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient.

§ 40

Auflösung

Die Genossenschaft kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 41

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Genossenschaftsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Dezernent zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubesetzung der Genossenschaftsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(2) Die Genossenschaft gibt sich innerhalb eines Jahres nach Neubesetzung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft vom 29. April 1913, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 28. November 1985, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung ist für jede der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Mitgliedergruppen eine Stimmgruppe gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 zu bilden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Begründung

A Allgemeine Begründung

1. Zweck der Neuregelung

Das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (GV. NW. S. 759) – LINEG-Gesetz –, geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), hat seit seinem Inkrafttreten nur geringfügige Änderungen erfahren. Die letzte Gesetzesänderung durch Artikel 27 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform vom 26. Juni 1984 zielte im wesentlichen darauf ab, den kommunalen Einfluß in den Genossenschaftsorganen zu stärken. In zahlreichen Punkten stimmt das LINEG-Gesetz aber mit den inzwischen geänderten Vorschriften in verwandten Rechtsbereichen (z. B. Wasserrecht, Abfallrecht, Haushaltsrecht) nicht mehr überein. Aber auch die derzeitige gesetzliche Aufgabenstellung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) reicht nicht mehr aus, um die vielfältigen wasserwirtschaftlichen und damit verbundenen Probleme im Genossenschaftsgebiet zweckmäßig, umfassend und aufeinander abgestimmt bewältigen zu können. Deshalb muß der Aufgabenkatalog der Genossenschaft erweitert und auf den ökologischen Bereich ausgedehnt werden. Aus Gründen der klaren Kompetenzabgrenzung zwischen der LINEG und dem benachbarten Niersverband ist es zweckmäßig, die westliche Grenze des Genossenschaftsgebietes der LINEG zurückzunehmen und unter Berücksichtigung der Nordwanderung des Bergbaus neu festzulegen. Ferner gilt es, die Mitgliederstruktur der LINEG an die neue Aufgabenstellung anzupassen. Die vorgesehene Einführung einer sachlich und verfassungsrechtlich vertretbaren Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand führt zu gewissen Veränderungen in der Verbandsorganisation, wobei die Geschäftsführung in ihrer Kompetenz und Vertretungsberechtigung gestärkt werden soll.

Weitere Punkte, vor allem der Abbau von Genehmigungspflichten für einzelne Baumaßnahmen, die Einfügung notwendiger Haushaltsvorschriften sowie die Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens und die Konkretisierung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Körperschaftsaufsicht (Rechtsaufsicht) zwingen zu einer grundlegenden Änderung des LINEG-Gesetzes. Dadurch erhält die Genossenschaft eine moderne Arbeits-, Organisations- und Finanzierungsgrundlage.

2. Die rechtliche Ausgangslage

Das Wasserverbandrecht ist im wesentlichen in der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 – WVVO – geregelt. Von diesen Vorschriften blieben unberührt die von Preußen erlassenen Wasserverbandgesetze, u. a. das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (vgl. § 191 Abs. 1 Nr. 5 WVVO). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 23. 6. 1981 (BVerfGE 58, 45) entschieden, daß die Vorschriften der WVVO über Gründung, Organisation, Umgestaltung und Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden jedenfalls insoweit Bundesrecht geworden sind, als sie Wasserbeschaffungsverbände betreffen. Aus dieser Entscheidung hat das Land Nordrhein-Westfalen gefolgert, daß die WVVO insgesamt nach Artikel 125 GG Bundesrecht geworden ist. In dem gleichen Beschluß (S. 65) bestätigte das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zum Erftverbandsgesetz vom 29. 7. 1959 (BVerfGE 10, 89), daß den Ländern grundsätzlich die Kompetenz zu gesetzlichen Sonderregelungen für die Gründung, Organisation, Umgestaltung und Auflösung von Wasserverbänden zustehe. Dementsprechend ist das Land nicht daran gehindert, das LINEG-Gesetz in dem vorgesehenen Umfang zu novellieren.

3. Grundzüge des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf ist nach dem Vorbild des Erftverbandsgesetzes weitgehend als Vollregelung konzipiert, er bietet der Genossenschaft jedoch zahlreiche Möglichkeiten, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung durch ergänzende und ausfüllende Satzungsregelungen ihre inneren Rechtsverhältnisse bedarfsgerecht auszugestalten. Der in § 2 Abs. 1 abstrakt formulierte Aufgabenkatalog deckt das breite Spektrum notwendiger wasserwirtschaftlicher, abfallwirtschaftlicher und ökologischer Maßnahmen ab. Die vorzunehmenden Korrekturen in der Mitgliederstruktur (§ 6) sind Folge der neuen genossenschaftlichen Aufgabenstellung. Mitglieder der Genossenschaft sind weiterhin die Verursacher und Vorteilhabenden von genossenschaftlichen Maßnahmen, auch soweit sie außerhalb des Genossenschaftsgebietes ansässig sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es notwendig, die Grenzen des Genossenschaftsgebietes konkret zu beschreiben. Dabei soll die westliche Grenze des Genossenschaftsgebietes zurückgenommen werden, damit das sog. „Überschneidungsgebiet“

zum Niersverband entfällt, in dem die LINEG ohnehin keine Aufgaben wahrgenommen hat. Die Pflichten der Genossen und sonstiger Personen, die der Genossenschaft nicht angehören, werden konkretisiert (§§ 7, 8).

Die innere Organisation entspricht dem allgemeinen Wasserverbandrecht. Organe sind – wie bisher – die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand. Ihre Aufgaben werden im wesentlichen gesetzlich festgelegt und gegenüber der Geschäftsführung abgegrenzt, die die Auffangkompetenz erhält. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf spezielle Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Genossenschaftsorgane, über die Stimmrechte der Genossen in der Genossenschaftsversammlung, über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Genossenschaftsorgane sowie über die Vertretung der Genossenschaft nach außen. In der Genossenschaftsversammlung sind künftig nicht mehr Abgeordnete (der Genossen), sondern Stimmberechtigte vertreten. Ein Vertreter der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Genossenschaftsorgane teilnehmen können. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden künftig vom Vorstand gewählt.

Bedeutsam und für das Wasserverbandrecht neuartig ist die vorgesehene Einführung einer direktiven Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand der Genossenschaft. Der Vorstand wird um sieben Sitze auf 18 Sitze erweitert, davon werden drei Sitze durch Arbeitnehmer-Vertreter besetzt, die auf Vorschlag des Personalrates der Genossenschaft durch die Genossenschaftsversammlung in den Vorstand gewählt werden. Der für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Dezernent soll möglichst mit Zustimmung der Arbeitnehmer-Vertreter vom Vorstand bestellt werden. Dieses Mitbestimmungsmodell ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es einerseits den Interessenausgleich zwischen den im Vorstand vertretenen, beitragszahlenden Mitgliedergruppen ermöglicht, andererseits aber auch die Entscheidungsfähigkeit dieser Mitgliedergruppen über die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben und Pflichten gewährleistet.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Rahmenregelungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die durch Satzungsbestimmungen auszufüllen sind (§§ 22 bis 24). Der vorgegebene grobe Beitragsmaßstab (§ 26) basiert auf dem verbandsrechtlich üblichen Verursachungs- und Vorteilsprinzip (vgl. § 81 WVVO), er ist durch besondere Veranlagungsrichtlinien der Genossenschaft aufgabenbezogen auszugestalten und zu verfeinern. Abweichend von den geltenden Vorschriften im LINEG-Gesetz wird das Veranlagungsverfahren gestrafft und vereinfacht (§ 27). Der bisherige Berufungsausschuß bleibt in seiner Zusammensetzung unter der neuen Bezeichnung „Widerspruchsausschuß“ erhalten (§ 29). Aufsichtsbehörde der Genossenschaft bleibt der Regierungspräsident Düsseldorf. Seine Aufsichtsmittel werden gesetzlich konkretisiert. Sie bewegen sich sämtlich im Rahmen der allgemeinen Körperschaftsaufsicht (Rechtsaufsicht) – §§ 34 bis 38 –. Die Übergangsvorschrift (§ 41) gewährleistet eine zügige Umstellung der genossenschaftlichen Organisation nach Maßgabe des neuen Gesetzes.

B Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 1 – Rechtsform, Name, Sitz

Absatz 1: Schon durch die Eingangsformel von Artikel 1 wird erkennbar, daß die durch das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 gebildete Genossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen bleibt und lediglich eine neue gesetzliche Grundlage erhält. Mit dem Hinweis, daß die Genossenschaft keine Gebietskörperschaft ist, kommt zum Ausdruck, daß die genossenschaftlichen Aufgaben im Genossenschaftsgebiet nicht flächendeckend, sondern nur insoweit wahrgenommen werden, als es sachlich notwendig oder geboten ist. Im Fall des § 2 Abs. 2 kann die Genossenschaft auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes tätig werden. Satz 3 enthält den wasserverbandrechtlichen Grundsatz (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 WVVO), daß die genossenschaftliche Arbeit nicht ausschließlich Privatinteressen dienen, sondern der Allgemeinheit zugute kommen und für den Nutzen einer Mehrheit von Personen von Bedeutung sein muß.

Absatz 2: Es bleibt der Genossenschaft im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts überlassen, den Sitz der Genossenschaft, der im Genossenschaftsgebiet liegen muß, durch die Satzung zu bestimmen.

Zu § 2 – Aufgaben der Genossenschaft

Absatz 1: In den Nummern 1 bis 10 sind zunächst abstrakt die Aufgaben beschrieben, die der Genossenschaft zugewiesen sind. Die Mittel (Einzelmaßnahmen) zur Erfüllung der Aufgaben sind in § 3 Abs. 1 umschrieben und ergeben sich aus den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3.

Nummer 1 bezieht sich im wesentlichen auf Maßnahmen der Vorflutregelung an oberirdischen Gewässern, die nach den einschlägigen Vorschriften von WHG und LWG als Gewässerausbau, Deich- oder Dammbau gelten und vielfach durch den Bergbau bedingt sind. Zur Regelung des Wasserabflusses können auch Rückhaltemaßnahmen im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern beitragen.

Nummer 2 erfaßt die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung einschließlich der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen (z. B. Verrohrungen und Deiche).

Nummer 3 enthält als Unterfall des Gewässerausbaus nach Nummer 1 und der Gewässerunterhaltung nach Nummer 2 den Auftrag, ausgebaute oberirdische Gewässer nach Möglichkeit so zu gestalten, daß sie mehr als bisher ökologischen Anforderungen gerecht werden.

Nummer 4 ermächtigt die Genossenschaft, vor allem im Bereich von Bergsenkungsgebieten den Grundwasserstand künstlich zu beeinflussen, um z. B. Siedlungs- und Industriegebiete zu schützen.

Nummer 5 trifft im wesentlichen die Fälle, in denen durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand (Gewässerbenutzungen) die oberirdischen Gewässer in ihrer Menge und Güte nachteilig beeinflußt werden. Eingeschlossen sind hierin Grundwasserabsenkungen des Bergbaues und sonstiger Grundwasserbenutzer, die nachteilige Wirkungen auf den oberirdischen Wasser- und Naturhaushalt hervorrufen.

Nummer 6 beinhaltet nur die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, soweit es aus der Aufgabe nach Nummer 4 anfällt. Bereitstellen ist z. B. der Transport von Wasser (Grundwasser) mittels Rohrleitungen bis zu einem Übergabepunkt, wo es entweder als Betriebswasser oder von einem öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen entnommen wird. Maßnahmen zur unmittelbaren öffentlichen Wasserversorgung beinhaltet diese Aufgabe dagegen nicht.

Nummer 7 erfaßt grundsätzlich alle zur Abwasserbeseitigung nach § 18 a Abs. 1 WHG zählenden Maßnahmen, wobei sich die genossenschaftlichen Pflichten vorrangig aus § 54 Abs. 1 LWG ergeben.

Nummer 8 entspricht der materiell-rechtlichen Pflicht gemäß § 5 Abs. 4 LAbfG. Zu verwerten oder zu beseitigen sind entwässerte Klärschlämme und sonstige feste Stoffe, die in den von der Genossenschaft betriebenen Abwasseranlagen anfallen. Verwerten ist z. B. das Aufbereiten entwässerter Klärschlämme zu Brennstoff, Beseitigen das Ablagern auf Deponien.

Nummer 9 eröffnet der Genossenschaft die Möglichkeit, in den Gewässern ihres Genossenschaftsgebietes die Wassergüte zu überwachen und etwaigen Verschlechterungen des Gütebildes durch geeignete Abwehr- oder Vorsorgemaßnahmen (z. B. Sauerstoffanreicherung) zu begegnen.

Nummer 10 beinhaltet mit der Aufgabe „Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse“ umfassende Voruntersuchungen, soweit sie zur Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben erforderlich sind. In Betracht kommen z. B. Untersuchungen über die Niederschlags-, Abfluß- und Grundwasserhältnisse, um gegebenenfalls rechtzeitig Gegenmaßnahmen treffen zu können.

Absatz 2: Nicht immer liegen die Gemeindegebiete vollständig im Genossenschaftsgebiet. Dadurch können z. B. in einer Gemeinde zwei Abwasserverbände zuständig sein. Nunmehr wird der Genossenschaft gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, aus Entwässerungsgebieten außerhalb des Genossenschaftsgebietes Abwasser in das Genossenschaftsgebiet überzuleiten, dort zu behandeln und zu beseitigen sowie den dabei anfallenden Klärschlamm zu entsorgen. Im Zusammenhang damit kann die Genossenschaft außerhalb ihres Genossenschaftsgebietes z. B. Abwasser in Kanalisationen sammeln, transportieren und in ihr Genossenschaftsgebiet pumpen. Der Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Klärschlamm außerhalb des Genossenschaftsgebietes wird dagegen nicht zugelassen. Dies wäre dann zweckmäßig Aufgabe des benachbarten Niersverbandes.

Absatz 3 stellt klar, daß die weiteren Träger wasserwirtschaftlicher Aufgaben im Genossenschaftsgebiet (z. B. Städte, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Zweckverbände) ihre Aufgaben und Pflichten so lange zu erfüllen haben, bis die Genossenschaft sie übernimmt.

Absatz 4 räumt der Genossenschaft die Möglichkeit ein, im Auftrag Dritter Arbeiten durchzuführen, die nicht zu den genossenschaftlichen Aufgaben gehören, aber damit in Verbindung stehen. In Betracht kommen z.B. Laboruntersuchungen der Genossenschaft als zugelassene Stelle im Rahmen der Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen nach § 60 Abs. 1 LWG. Die vom Auftraggeber zu tragenden Kosten (einschl. Mehrwertsteuer) sind keine Beiträge im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 3 – Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

Absatz 1: Die Genossenschaft kann ihre Aufgaben durch vielfältige und unterschiedlich gestaltete technische Maßnahmen und Arbeiten erfüllen. Unternehmen ist eine bestimmte Art des Bauens und Arbeitens an bestimmten Grundstücken, Gewässern und Anlagen. Hierzu gehören insbesondere Ausbau und Unterhaltung von Gewässern, Bau und Unterhaltung von Deichen und Dämmen, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung von Pumpwerken, Staueinrichtungen, Kläranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Anlagen zur Klärschlammabeseitigung oder Maßnahmen zur Einspeisung von Wasser in trockenfallende Gewässer. Zu den Unternehmen gehören auch Voruntersuchungen (Messungen, Erhebungen, Ermittlungen) zu den vorgenannten Maßnahmen und Arbeiten.

Absatz 2: Inhalt und Umfang der in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hat die Genossenschaft zu konkretisieren. Dies geschieht – nach Aufgaben getrennt – in „Übersichten“, die dem Verbandsplan gemäß § 17 WVVO nachgebildet sind. Aus den Übersichten soll sich z.B. für die Aufgabe „Gewässerunterhaltung“ ergeben, für welche Gewässer oder Gewässerabschnitte die Genossenschaft die Pflicht zur Unterhaltung übernommen hat. Außerdem sollen ohne zeitlichen oder räumlichen Bezug die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung grob beschrieben werden (vgl. § 90 LWG).

Zur Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ soll die Übersicht z.B. Angaben enthalten über Anzahl, Bezeichnung, Leistung und Reinigungswirkung der betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen, über angeschlossene Entwässerungsgebiete, über betriebene Abwasserpumpwerke, Regenüberlaufbecken und Kanalisationsstränge. Ferner sollte aus der Übersicht erkennbar sein, welche sonstigen Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht die Genossenschaft ggf. auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes durchführt.

Die Übersichten sind für einen Fünfjahreszeitraum aufzustellen und ggf. jährlich zu aktualisieren. Dabei ist – abgesehen von den Baumaßnahmen gemäß Absatz 3 – anzugeben, welche Bauvorhaben die Genossenschaft plant oder durchführt. Planungsstadium, Stand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens, Baufortschritt und voraussichtlicher Fertigstellungstermin sind für jede Baumaßnahme anzugeben. Das Gesetz enthält keine Fristen für die erstmalige Aufstellung der Übersichten. Die Aufsichtsbehörde wird angemessene Fristen zu bestimmen haben.

Absatz 3: Die Übersicht entspricht dem Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Abs. 3 LWG. Mit ihr kann die ordnungsgemäße Erfüllung der der Genossenschaft obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten überwacht werden. Stehen die in den Übersichten gemäß Absatz 2 und 3 dargestellten Unternehmen nicht im Einklang mit den Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft, so hat die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse (§§ 34 ff.) die rechtmäßige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Zu § 4 – Übernahme von Aufgaben

Absatz 1: Die Genossenschaft kann auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ganz oder teilweise übernehmen. Die Einvernehmensregelung soll die Interessen der bisherigen Aufgabenträger sichern. Die Einvernehmenserklärung eines Wasser- und Bodenverbandes kann durch die Aufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn eingetretene oder drohende Schäden unverzüglich nur durch die Genossenschaft behoben werden können.

Absatz 2: Liegt die Erfüllung von Aufgaben durch die Genossenschaft nicht mehr im öffentlichen Interesse oder ist unter sonstigen Gesichtspunkten ein Verbleib von Aufgaben bei ihr nicht mehr gerechtfertigt, kann die Genossenschaft nach den Regelungen des Absatzes 1 Aufgaben z.B. auf eine Gebietskörperschaft oder einen Wasser- und Bodenverband übertragen.

Absatz 3: Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufgaben, die kraft materiellen Wasser- oder Abfallrechts bereits der Genossenschaft als Pflicht obliegen. Anders z.B. § 91 Abs. 3 LWG, hier muß die Genossenschaft die Gewässerunterhaltung an einem Gewässer als genossenschaftliches Unternehmen tatsächlich übernommen haben.

Zu § 5 – Genossenschaftsgebiet

Das Genossenschaftsgebiet der LINEG reicht gegenwärtig im Nordwesten weit in das Verbandsgebiet des Niersverbandes hinein und geht an der Westgrenze teilweise sogar darüber hinaus. Soweit die LINEG in diesen sog. „Überschneidungsgebieten“ auch künftig keine Aufgaben wahrzunehmen hat, sollte eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen beiden Verbänden dadurch vorgenommen werden, daß die westliche Grenze des Genossenschaftsgebietes der LINEG zurückgenommen und neu festgelegt wird. Das neue Genossenschaftsgebiet ist in Absatz 1 beschrieben; es erfaßt solche Gebiete, die in einem überschaubaren Zeitraum bis in das Jahr 2000 hinein von der Nordwanderung des Bergbaus beeinflußt und damit von der Durchführung genossenschaftlicher Aufgaben berührt werden. Die LINEG ist keine Gebietskörperschaft, sie hat deshalb kein flächenmäßig geschlossenes Genossenschaftsgebiet. Absatz 1 beschreibt nur den räumlichen Wirkungsbereich der LINEG, der nach Absatz 2 in einer Übersichtskarte darzu stellen ist.

Zu § 6 – Mitglieder der Genossenschaft

Absatz 1: Die unter Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gruppen sind durch das Gesetz unmittelbar Mitglieder der Genossenschaft; für die unter Nrn. 4 und 5 genannten Gruppen benennt das Gesetz im Zusammenhang mit Absatz 2 die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

Nummer 1: Die generelle Mitgliedschaft der Kommunen löst in aller Regel eine Beitragspflicht für allgemeine Verwaltungskosten aus und ist daher Grundlage für die Vertretung in der Genossenschaftsversammlung. Dabei richtet sich der Umfang der Mitgliedschaft nach den Aufgaben (Unternehmen), die die Genossenschaft für die Kommune erfüllt.

Nummer 2: Die Kreise sollen Mitglieder der Genossenschaft sein, weil ihnen die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung ebenso obliegt wie die überörtliche Planung. Der Umfang der Mitgliedschaft der Kreise richtet sich auch hier nach der tatsächlichen Aufgabenerfüllung durch die Genossenschaft.

Nummer 3: Nachteilige Veränderungen können z. B. Vorflutstörungen durch Bergsenkungen, Veränderungen des Grundwasserstandes und das Ableiten von Grubenwasser in Gewässer sein. Hierzu können ebenso ökologische Beeinträchtigungen gehören. Die nach Bergrecht den einzelnen Bergwerken obliegende Pflicht zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung oder zum Ausgleich bergbaubedingter Veränderungen im Wasserhaushalt wird von der Genossenschaft erfüllt, damit die Einzelmaßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen koordiniert werden können.

Nummer 4: Zu dem hier genannten Mitgliederkreis gehören z. B. juristische Personen des Privatrechts, kommunale Eigenbetriebe, öffentlich-rechtliche Zweckverbände sowie Wasserbeschaffungs- und -versorgungsverbände auf der Grundlage der WVVO, die öffentliche Wasserversorgung betreiben, ferner industrielle oder gewerbliche Unternehmen, die unmittelbar Grundwasser für betriebliche Zwecke fördern oder Wasser aus oberirdischen Gewässern entnehmen. Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft ergeben sich aus Absatz 2. Öffentliche Wasserversorgung ist gemäß § 14 der 10. DVO zum Lastenausgleichsgesetz die nicht nur vorübergehende Versorgung anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder öffentlich-rechtlicher Satzung mit Trink- und Betriebswasser. Es genügt eine Versorgung von Bevölkerung und Industrie auch in Teilbereichen von Gemeinden, die Versorgung von Siedlungen, auch Werksiedlungen und dergleichen mit Trinkwasser. Öffentliche Wasserversorgung liegt nicht vor, wenn ein Unternehmen mit eigener Betriebswasserversorgung sich oder ein anderes Unternehmen mit Betriebswasser beliefert. Erstreckt sich dagegen die Betriebswasserversorgung auch auf die Versorgung von Wohnstätten der Betriebsangehörigen mit Trinkwasser oder ist sie in ein der öffentlichen Wasserversorgung dienendes Verbundnetz einbezogen, so liegt öffentliche Wasserversorgung vor.

Nummer 5: Neben den Mitgliedern gemäß Nummern 1 bis 4 gibt es einen größeren, nicht im vorhinein bestimmbareren Kreis von Personen, der Maßnahmen der Genossenschaft auslöst (z. B. als Eigentümer von Anlagen in Gewässern oder als Erschwerer der Gewässerunterhaltung) oder davon Vorteil hat. Unter Berücksichtigung des Schadens- und Vorteilsprinzips wird dieser Personenkreis in die Genossenschaft aufgenommen und einer besonderen Mitgliedergruppe zugewiesen. Die Mitgliedschaft ist abhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2.

Nur natürliche oder Juristische Personen, die außerhalb des Genossenschaftsgebietes von Unternehmen der Genossenschaft einen unmittelbaren Vorteil haben oder damit sicher rechnen können, sollen in den Mitgliedergruppen der Nrn. 1 bis 5 vertreten sein. Die Mitgliedschaft tritt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein. Darüber hinaus ist – wie bisher – sichergestellt, daß die Bergwerkseigentümer auch über den Untergang ihrer Rechte hinaus Mitglieder der Genossenschaft und damit für die Folgekosten beitragspflichtig bleiben.

Absatz 2: Die Vorschrift konkretisiert für den Personenkreis des § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 und für die sog. Nutznießer gemäß Absatz 1 Satz 2 die Voraussetzungen für den Beginn sowie für die Einschränkung oder Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der genannten Personenkreise setzt immer Aufwendungen der Genossenschaft voraus, die den einzelnen in einer Beitragsgruppe in einer durch die Satzung bestimmten Mindestbeitragshöhe belasten.

Absatz 3: Die einzelnen Genossen müssen sich aus einem besonderen Verzeichnis ergeben. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes könnte z.B. in der Satzung bestimmt werden, daß die Beitragsliste das Verzeichnis der Genossen ist.

Zu § 7 – Pflichten der Genossen

Absatz 1: Die Genossen werden verpflichtet, der Genossenschaft gegenüber Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Meßeinrichtungen einzubauen und zu betreiben sowie Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. Kommen die Genossen diesen Pflichten, die die Erfüllung der genossenschaftlichen Aufgaben und die Veranlagung sichern sollen, nicht nach, kann die Geschäftsführung als Vorstufe zu etwaigen Zwangsmitteln gemäß § 32 Schätzungen vornehmen. Besondere Pflichten der Genossen zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen der Genossenschaft sind in der Satzung festzulegen.

Absatz 2: Aus rechtsstaatlichen Grundsätzen, wonach niemand zu Aussagen gezwungen werden kann, die für ihn oder seine Angehörigen straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlich nachteilige Folgen haben, ergibt sich die Notwendigkeit, die Auskunftspflichten des Absatzes 1 für bestimmte Fälle einzuschränken.

Absatz 3: Aus der Zugehörigkeit zur Genossenschaft ergibt sich die Pflicht, daß dingliche Mitglieder der Genossenschaft auf ihren Grundstücken alle Handlungen der Genossenschaft zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung genossenschaftlicher Maßnahmen grundsätzlich kostenlos zu dulden haben. Entsprechendes gilt für die vorübergehende oder dauernde Überlassung von Anlagen (z.B. Einrichtungen für die Vorbehandlung von Abwässern), die die Arbeit der Genossenschaft begünstigen oder erleichtern.

Absatz 4: Die nach Absatz 3 notwendige Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen ist den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen. Die zulässige Verweildauer auf Grundstücken und Anlagen richtet sich nach Art und Umfang der dort durchzuführenden Arbeiten oder Ermittlungen.

Absatz 5: Den Genossen sind durch Benutzung von Grundstücken entstehende Nachteile auch dann angemessen auszugleichen, wenn sie unterhalb der Enteignungsschwelle liegen. Gegen Anordnungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken sowie gegen die Festsetzung des Geldausgleichs steht dem Betroffenen zunächst das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Wegen des festgesetzten Geldausgleichs ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

Absatz 6: Die Genossenschaft muß über Veränderungen, die z. B. für die Beitragsveranlagung wichtig sind, rechtzeitig unterrichtet sein. Deshalb ist die Geschäftsführung befugt, den Genossen eine Anmeldepflicht z. B. bei Produktionseinschränkungen oder -erweiterungen aufzuerlegen.

Zu § 8 – Pflichten Dritter

Absatz 1: Die Vorschrift begründet Auskunftspflichten und Pflichten zur Duldung von Prüfungen, damit die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft feststellen kann.

Absatz 2: Die bereits nach allgemeinem Wasserrecht den Grundstückseigentümern obliegenden Duldungspflichten werden zugunsten der Genossenschaft so konkretisiert, daß sie ihre Aufgaben durchführen kann.

Absatz 3: Die Vorschrift regelt das Verfahren gegenüber den duldungspflichtigen Dritten.

Zu § 9 – Zulässigkeit der Enteignung

Schränkt die Benutzung eines Grundstückes die Eigentumsrechte nachhaltig und dauerhaft ein, so ist der Erwerb des Grundstückes durch die Genossenschaft oder die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Genossenschaft angezeigt. Aus rechtsstaatlichen und sachlichen

Erwägungen ist es nicht geboten oder erforderlich, die Genossenschaft mit einem originären Enteignungsrecht auszustatten. Ist zur Durchführung von genossenschaftlichen Unternehmen eine Enteignung notwendig, kann sie auf Antrag der Genossenschaft nur nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes von der dafür zuständigen Behörde vorgenommen werden. Die Erteilung von Zwangsrechten gemäß §§ 124 ff. LWG bleibt unberührt.

Zu § 10 – Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane

Absatz 1: Im Rahmen der durch das Gesetz bestimmten Aufgaben sind Planung und Durchführung der Maßnahmen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Genossenschaft.

Absatz 2: Die Organe, in denen der Wille der Genossen manifestiert wird, sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

Zu § 11 – Satzung

Absatz 1: Es entspricht dem Selbstverwaltungsrecht der Genossenschaft, daß sie ihre eigenen, den genossenschaftlichen Besonderheiten Rechnung tragenden Verhältnisse durch die Satzung regelt und damit den gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausfüllt.

Absatz 2: Die Grundentscheidungen der Genossenschaft obliegen der Genossenschaftsversammlung. Diese muß daher auch die Satzung und ihre Änderungen beschließen.

Absatz 3: Der Katalog notwendiger Satzungsbestimmungen ist in Absatz 3 nicht abschließend geregelt. Auch dies entspricht dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Weitere Bestimmungen, die durch Satzung geregelt werden können, sind in Einzelvorschriften enthalten.

Absatz 4: Angesichts der Bedeutung und Größe der Genossenschaft sind die Satzung und ihre Änderungen nicht mehr im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, sondern nur noch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Absatz 5: Die Vorschrift dient mit ihrem Rechtsmittelausschluß der Rechtssicherheit. Die Ausnahmen hiervon sind in Buchstaben a) bis d) abschließend aufgeführt.

Zu § 12 – Genossenschaftsversammlung

Absatz 1: Die Vorschrift beschreibt die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung. Der bisherige Begriff der Abgeordneten wird durch „Stimmberechtigte“ ersetzt.

Absatz 2: Die Repräsentanz eines Genossen in der Genossenschaftsversammlung richtet sich nach der Anzahl seiner Stimmeinheiten und der von ihm zu entsendenden Stimmberechtigten. Die Vorschrift verhindert zugleich über die verbindliche Höchstzahl von zwei Fünfteln aller Stimmberechtigten eine Majorisierung durch einen Genossen. Die im Genossenschaftsgebiet liegenden Städte, Gemeinden, Kreise und Wasserentnehmer sollen unabhängig von ihren Beitragsleistungen mindestens je einen Stimmberechtigten mit einer Stimme stellen. Solange Beiträge wegen Widerspruch oder Klage noch nicht feststehen, sind die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge maßgebend; entsprechendes gilt für vorläufige Beiträge, solange noch keine endgültige Beitragsfestsetzung vorgenommen wurde.

Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 LWG beruht nicht auf Maßnahmen und Arbeiten der Genossenschaft. Sie ist für die Genossenschaft nur ein durchlaufender Posten, der nicht in die Berechnung der Stimmeinheiten einbezogen werden kann.

Absatz 3: Jahresbeiträge eines Genossen, die nicht die Höhe einer Stimmeinheit haben oder über eine oder mehrere volle Stimmeinheiten hinausgehen (Teilstimmen), sollen ebenfalls zur Repräsentation der Genossen in der Genossenschaftsversammlung eingesetzt werden können. Das setzt voraus, daß z. B. für jede Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 eine Stimmgruppe gebildet wird, in die die zugehörigen Genossen ihre Teilstimmen einbringen können. Ein Genosse kann seine Beiträge, die Teilstimmen darstellen, nicht splitten und in verschiedene Stimmgruppen einbringen.

Absatz 4: Vor allem die Landwirtschaft ist vielfach von den Maßnahmen der Genossenschaft betroffen oder daran sehr interessiert. Deshalb soll die Landwirtschaftskammer Rheinland einen Stimmberechtigten Vertreter in die Genossenschaftsversammlung entsenden. Die persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 13 Abs. 3.

Zu § 13 – Voraussetzungen für die Stimmberechtigung in der Genossenschaftsversammlung, Amtszeit der Stimmberechtigten, Stimmliste

Absatz 1: Der Stimmberechtigte soll mit der Interessenlage des einzelnen, zumeist beitragspflichtigen Genossen eng verbunden sein. Die Vorschrift nennt einige Voraussetzungen für die Stimmberechtigung in der Genossenschaftsversammlung, weitere ergeben sich aus Absatz 6 (Geschäftsfähigkeit, Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter).

Absatz 2: Die Vorschrift dient der Vermeidung von Interessenkollisionen.

Absatz 3: Die Vorschrift bestimmt den Personenkreis, der die Belange der Landwirtschaft in der Genossenschaftsversammlung vertreten kann. Die persönlichen Voraussetzungen sind von der entsendenden Landwirtschaftskammer zu prüfen.

Absatz 4: Entsprechend der bisherigen Praxis werden die Stimmberechtigten für jeweils fünf Jahre in die Genossenschaftsversammlung entsandt.

Absatz 5: Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 1 Satz 2 des geltenden LINEG-Gesetzes und sichert einen gewissen kommunalpolitischen Einfluß in der Genossenschaftsversammlung.

Absatz 6: Mit dem Wegfall der Bindung zum Genossen endet auch das Amt des Stimmberechtigten in der Genossenschaftsversammlung. Die Genossenschaft kann in Zweifelsfällen, insbesondere bei Anfechtung von Wahlen zum Vorstand oder zum Widerspruchsausschuß, die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Ämtern in der Genossenschaft überprüfen.

Absatz 7: Die Vorschrift regelt das Verfahren für die im Turnus von fünf Jahren vorzunehmende Neubesetzung der Genossenschaftsversammlung und soll die Stimmgruppenbildung erleichtern.

Zu § 14 – Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung ist das Organ, in dem die Grundentscheidungen der Genossenschaft getroffen werden. Die in den **Absätzen 1 und 2** genannten Aufgaben bilden den Kern dieses Entscheidungsbereichs, der durch die Satzung noch erweitert werden kann, wenn dafür ein Bedarf besteht.

Zu § 15 – Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlußfassung

Absatz 1: Die Mindestfrist für die Zustellung von Einladungen beträgt drei Wochen, damit die Stimmberechtigten ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Beratungsgegenstände haben.

Absatz 2: Von dem in Satz 1 vorgegebenen Sitzungsturnus kann auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten abgewichen werden, wenn z. B. aktuell notwendige Entscheidungen zeitgerecht getroffen werden sollen.

Absatz 3: Es ist Aufgabe des Vorsitzenden des Vorstandes, die Genossenschaftsversammlung zu leiten. Die hier genannten Personen haben zwar kein Stimmrecht, sie sind aber jederzeit redeberechtigt und auskunftspflichtig.

Absatz 4: Die Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten voraus. Satz 2 sichert die Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung.

Absatz 5: die Vorschrift schneidet den Einwand ab, wegen vorzeitigen Ausscheidens von Stimmberechtigten sei die Genossenschaftsversammlung nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt und deshalb beschlußunfähig. Das vorzeitige Ausscheiden eines Stimmberechtigten vermindert nicht die gesetzliche Zahl der Stimmberechtigten.

Absatz 6: Auch bei Stimmgleichheit ist eine Entscheidung der Genossenschaftsversammlung herbeigeführt. Das Gesetz gibt, abgesehen von dem Fall des § 16 Abs. 7, einfache Mehrheitsentscheidungen vor. Damit bleibt es der Genossenschaftsversammlung überlassen, für bestimmte Entscheidungen durch Satzungsbestimmung qualifizierte Mehrheiten festzulegen (z. B. für Satzungsänderungen).

Absatz 7: Verlauf und Ergebnisse der Genossenschaftsversammlungen sollen durch Niederschriften dokumentiert werden.

Absatz 8: Die Teilnahme des genannten Behördenvertreters stellt einen gegenseitigen Informationsfluß sicher. Dies gilt auch für den Vertreter der Naturschutzverbände, der die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Genossenschaftsversammlung einbringen soll. Seine beratende Funktion

reicht hier aus, da die Unternehmen der Genossenschaft weitgehend materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen, in denen über die ökologischen Belange mit zu entscheiden ist.

Absatz 9: Die Vertreter von Behörden und Naturschutzverbänden sollen von der Genossenschaft die gleichen Unterlagen und sonstigen Informationen erhalten, wie die Stimmberechtigten.

Absatz 10: Genossen, deren Interessen durch Stimmberechtigte in der Genossenschaftsversammlung vertreten werden, können sich unmittelbar durch persönliche Teilnahme informieren.

Zu § 16 – Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung stellt ein spezifisches Instrument des Informations-Transfers auf der Ebene der „Unternehmensleitung“ dar. Mitbestimmung heißt Mitverantwortung und ist geeignet, die Effizienz der Genossenschaftsarbeit ebenso zu fördern wie den Betriebsfrieden.

Absatz 1: Alle in § 6 Abs. 1 aufgeführten Genossen und Genossengruppen, die auch in der Genossenschaftsversammlung vertreten sind, sollen im Vorstand mindestens einen Sitz haben. Die angemessene Vertretung im Vorstand wird durch Festschreibung der Sitze unter Berücksichtigung des Beitragsverhältnisses gewährleistet. Tragendes Element der Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand der Genossenschaft ist die Feststellung, daß diesem Organ weitreichende Leitungs- und Lenkungsfunktionen zukommen. Die Vertreter der Genossen im Vorstand werden daher ergänzt um drei Vertreter der Arbeitnehmer der Genossenschaft. Mit dieser Regelung wird die Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand der Genossenschaft eingeführt. Anders als in § 13 Abs. 3 für die Genossenschaftsversammlung vorgegeben, soll ein von den Städten und Gemeinden zu stellendes Vorstandsmitglied die Landwirtschaft im Genossenschaftsgebiet repräsentieren.

Absatz 2: Die Genossenschaftsversammlung wählt neben den anderen Mitgliedern des Vorstandes auch diejenigen Personen in den Vorstand, die die Arbeitnehmer der Genossenschaft vertreten sollen. Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung erweitert den ausschließlich wasser- und abfallwirtschaftlich orientierten Ausgleich der Interessen der bisherigen Genossen auch auf den Bereich der Interessen der Arbeitnehmer der Genossenschaft, ohne den vorgenannten Interessenausgleich zu beeinträchtigen. Die damit zugleich verbundene Einbringung von Sachverstand für die anstehenden Aufgaben legitimiert die Arbeitnehmer-Mitbestimmung materiell.

Der Wahl liegt ein Vorschlag des Personalrates zugrunde, der die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthält. Dadurch ist der Genossenschaftsversammlung eine Auswahlmöglichkeit eingeräumt und zugleich wird die notwendige ununterbrochene demokratische Legitimation der Arbeitnehmer-Vertreter gewährleistet.

Die Ausgestaltung des Wahlverfahrens orientiert sich an den Leitgedanken zur formellen Legitimation von Arbeitnehmer-Vertretern, die in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 15. 9. 1986 (VerfGH 17/85 – GV.NW. S. 660, NVwZ 1987 S. 211) zum Sparkassengesetz enthalten sind.

Zur Abrundung der Arbeitnehmer-Mitbestimmung wird ein „externer“ Arbeitnehmer-Vertreter in den Vorstand gewählt. Dieser von außen kommende Arbeitnehmer-Vertreter bringt genossenschaftsübergreifende Kenntnisse und damit verbunden zusätzliche Sachkunde in die Arbeit des Vorstandes ein und sichert so einen Informations-Transfer auch auf dieser Ebene. Damit wird gewährleistet, daß auch für die Arbeitnehmerseite besonders qualifizierte Vertreter entsandt werden. Auch können Konfliktlagen zwischen kurzfristigen und langfristigen Arbeitnehmerinteressen über den externen Vertreter zum Wohl der Genossenschaft gelöst werden.

Die Regelung des Wahlverfahrens im übrigen wird der Satzungshoheit überantwortet. Bis dahin sind die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes über das Wahlverfahren entsprechend anzuwenden.

Absatz 3: Die Vorschrift folgt aus der Gewaltenteilung innerhalb der Genossenschaft, u. a. mit der Kontrollfunktion der Genossenschaftsversammlung gegenüber dem Vorstand.

Absatz 4: Für jedes Vorstandsmitglied kann in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt werden. Die Vertretung im Vorstand ist personengebunden.

Absatz 5: Die leitenden Funktionen innerhalb des Vorstandes sollen möglichst ausgewogen zwischen dem öffentlichen und dem privaten (d. h. insbesondere gewerblichen) Bereich besetzt werden. Für die Funktionen gemäß Satz 1 sind die Arbeitnehmer-Vertreter nicht wählbar.

Absatz 6: Die Amtszeit des Vorstandes ist auf fünf Jahre begrenzt, um so personelle Veränderungen zu erleichtern. Die Weiterführung der Geschäfte des Vorstandes dient der Kontinuität der Arbeit der Genossenschaft.

Absatz 7: Die Möglichkeit der Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Genossenschaftsversammlung ist die schärfste Form ihrer Kontrolle über den Vorstand. Sie gelangt nur dann zur Anwendung mit der dafür notwendigen qualifizierten Mehrheit, wenn tatsächlich ein Fall von schwerwiegender Pflichtverletzung (etwa Amtsmißbrauch) gegeben ist.

Zu § 17 – Aufgaben des Vorstandes

Absatz 1: Dem Vorstand obliegen nur die Aufgaben, die ihm ausdrücklich durch dieses Gesetz übertragen sind. Als Ausdruck der Arbeitnehmer-Mitbestimmung bedarf die Bestellung des für personelle und soziale Angelegenheiten zuständigen Dezernenten des anzustrebenden Einvernehmens innerhalb des Vorstandes. Ist das Einvernehmen trotz ernsthaften Bemühens nicht herzustellen, kann dieser Bedienstete auch mehrheitlich bestellt werden.

Absatz 2: Für die Abberufung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund genügt die einfache Mehrheit gemäß § 18 Abs. 5. Dagegen soll für die Abberufung des gemäß Absatz 1 Satz 4 bestellten Dezernenten aus einem wichtigen Grund zusätzlich das Einvernehmen im Vorstand angestrebt werden. Die ausdrückliche Zustimmung der Arbeitnehmer-Vertreter ist dafür nicht erforderlich. Die Genossenschaft regelt die arbeitsrechtlichen Folgen der Abberufung.

Absatz 3: Die Aufgaben des Vorstandes sind abschließend bestimmt. Es handelt sich hierbei um bedeutende Leitentscheidungen, die nicht unbedingt der Genossenschaftsversammlung zugewiesen werden müssen. Die Entscheidungen des Vorstandes sollen ein kontinuierliches und zeitgerechtes Handeln der Genossenschaft sicherstellen. Die Auffangkompetenz für alle sonstigen Entscheidungen obliegt der Geschäftsführung.

Zu § 18 – Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

Absatz 1: Die Mindestfrist für die Zustellung von Einladungen zu den Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen. Die in § 15 Abs. 8 genannten Vertreter von Behörden und Verbänden sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie erhalten die gleichen Sitzungsunterlagen wie die Vorstandsmitglieder.

Absatz 2: Satz 2 räumt die Möglichkeit ein, aus bestimmtem Anlaß außerordentliche Vorstandssitzungen zu erzwingen.

Absatz 3: Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von zehn Vorstandsmitgliedern erforderlich. Satz 2 ermöglicht ein Unterschreiten der Mindestzahl.

Absatz 4: Das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vermindert die gesetzliche Zahl der Vorstandsmitglieder nicht.

Absatz 5: Einfache Mehrheiten sind für den Vorstand der Regelfall. Hiervon bleiben abweichende Satzungsbestimmungen für bestimmte Vorstandsentscheidungen unberührt.

Absatz 6: Die Vorschrift enthält eine besondere, von Sitzungen unabhängige Beschlußform. Das in dem Einstimmigkeitsprinzip enthaltene Vetorecht für jedes einzelne Vorstandsmitglied soll sicherstellen, daß besonders wichtig erscheinende Themen hiervon ausgenommen und einer Beratung im Vorstand zugeführt werden.

Absatz 7: Verlauf und Ergebnisse von Vorstandssitzungen sollen durch Niederschriften dokumentiert werden.

Zu § 19 – Geschäftsführung

Absätze 1 und 2: Der Geschäftsführer sollte die für seine Aufgaben erforderliche Qualifikation und im Regelfall auch die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für den Eintritt in den höheren Dienst erfüllen. In Anlehnung an die Amtszeit der kommunalen Wahlbeamten wird der Geschäftsführer auf Zeit bestimmt. Über die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und sonstigen Leistungen der Genossenschaft entscheidet der Vorstand. Die Wiederwahl ist nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes vorgenommen wird.

Absatz 3: Die persönlichen und fachlichen Anforderungen an den Geschäftsführer gelten auch für den gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 bestellten Dezernenten. Er wird nur für einen Zeitraum von jeweils 8 Jahren zur Wahrnehmung der personellen und sozialen Angelegenheiten berufen und behält im übrigen bei Ausscheiden aus dieser Funktion seinen tarifrechtlichen Status.

Zu § 20 – Aufgaben der Geschäftsführung

Absatz 1: Der Geschäftsführung fallen alle Aufgaben und Geschäfte zu, die nicht auf Grund des Gesetzes oder der Satzung ausdrücklich einem Gremium oder einer anderen Person innerhalb der Genossenschaft zugewiesen sind (Auffangtatbestand). Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Genossenschaftsversammlung. Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter i. S. von § 8 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Absatz 2: Die besondere Kompetenzzuweisung sichert die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft in Notfällen. Die Kompetenzen der eigentlich zuständigen Organe bleiben hiervon unberührt.

Zu § 21 – Vertretung der Genossenschaft

Absatz 1: Im Rahmen der Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung obliegt die Vertretungsbefugnis dem Geschäftsführer oder anderen Dienstkräften der Genossenschaft (z. B. durch Prozeßvollmacht). Dagegen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Genossenschaft in allen übrigen Angelegenheiten nach außen und gegenüber dem Geschäftsführer.

Absatz 2: Rechtsgeschäfte und ebenso öffentlich-rechtliche Erklärungen, die die Genossenschaft zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten, sind nur bei Beachtung des Formerfordernisses rechtswirksam. Die Grundzüge der Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse ergeben sich aus §§ 20 und 21, im übrigen aus der zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

Zu § 22 – Haushaltsplan, Finanzplan

Nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten für die Genossenschaft als landesunmittelbare Juristische Person des öffentlichen Rechts weitgehend die Vorschriften der LHO, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Verschiedene Vorschriften der LHO sind auf Grund der Aufgabenstellung und Organisation der Genossenschaft von dieser nicht vollziehbar. Deshalb werden in der Vorschrift nur die Mindestanforderungen für den Aufbau und die Gestaltung des Haushaltsplans festgelegt.

Absätze 1 und 2: Die Anforderungen an den Haushaltsplan werden festgeschrieben und für bestimmte Tätigkeiten ein Wirtschaftsplan zugelassen. So soll die Genossenschaft für Betriebszweige, die nach Steuerrecht eine wirtschaftliche Betätigung darstellen (z. B. Aufbereiten von Klärschlamm zu Brennstoff), an Stelle des Haushaltsplanes einen Wirtschaftsplan aufstellen und diesem weitere Unterlagen beifügen.

Absatz 3: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Kassenkredite einer bestimmten Größenordnung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Absätze 4 und 5: Das Verfahren zur Änderung des Haushaltsplanes und die Wirtschaftsführung bei nicht rechtzeitiger Verabschiedung des Haushaltsplanes werden geregelt. Eine vorläufige Wirtschaftsführung wird zugelassen, damit die Genossenschaft bis zum Wirksamwerden des Haushaltplanes handlungsfähig bleibt.

Absatz 6: Der Haushaltswirtschaft der Genossenschaft wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt. In dem Finanzplan sind insbesondere die vorgesehenen Investitionsschwerpunkte und deren Folgekosten darzustellen, wie sie sich aus den Fünfjahresübersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ergeben.

Zu § 23 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Absatz 1: Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (vgl. Nr. 1.1 und 1.2 VV zu § 37 LHO, § 69 der Gemeindeordnung) dürfen nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis geleistet werden, z. B. um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Aufgabenerfüllung durch die Genossenschaft abzuwenden oder erhebliche Nachteile (zusätzliche Kosten) für die Genossenschaft zu vermeiden.

Absatz 2: Ist die Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben durch Mittel des laufenden Haushalts gesichert, bedürfen die Ausgaben der Genehmigung durch den Vorstand. Andernfalls ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan notwendig.

Zu § 24 – Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Absatz 1: Die Genossenschaft wird grundsätzlich verpflichtet, zur Sicherung der Haushaltswirtschaft für über- und außerplanmäßige Ausgaben besondere Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden, um vor allem plötzlich eingetretene Schäden unverzüglich mindern, beseitigen oder ausgleichen zu können. So kann eine zeitlich begrenzte Bildung zweckgebundener Rücklagen für Großprojekte zweckmäßig sein, damit der Beitragsanstieg in vertretbaren Grenzen gehalten werden kann. Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan nachzuweisen.

Absatz 2: Aus der Satzung muß sich u. a. ergeben, welche Haushaltsvorschriften des Landes oder der Gemeinden die Genossenschaft anwendet. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs ergibt sich aus § 111 LHO.

Zu § 25 – Beiträge

Absatz 1: Die Genossenschaft kann von ihren Genossen nur insoweit Beiträge erheben, als ihre anderen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

Absatz 2: In der Satzung sind die Termine für fällige Teilbeträge der Beiträge festzulegen, die in Geld zu entrichten sind.

Absatz 3: Soweit der Genossenschaft Benutzer als neue Mitglieder zugewiesen werden, darf eine Doppelbelastung mit Beiträgen nicht eintreten. Die Beiträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG sind deshalb wie Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen. Das gleiche gilt insbesondere dann, wenn die für Erlaubnisse und Bewilligungen zuständige Behörde auf Abmachungen zwischen Benutzern und der Genossenschaft hingewirkt hat. Da die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG bundesgesetzlich geregelt ist und keine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen Benutzer und Genossenschaft begründet, ist eine gesetzliche Klarstellung, wie sich die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG auf die genossenschaftliche Beitragspflicht der Benutzer auswirkt, die durch die gesetzliche Regelung Mitglieder der Genossenschaft werden, geboten.

Absatz 4: Die Vorschrift regelt die Beitragspflicht beim Ausscheiden eines Genossen beispielsweise für den Fall, daß ein Genosse den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht mehr erreicht. Als Einschränkung der Teilnahme gilt u. a. die Entlassung einiger Grundstücke oder Anlagen des Genossen, der mit anderen Grundstücken oder Anlagen beteiligt bleibt. Die Beiträge aus den Vorjahren werden davon nicht berührt.

Zu § 26 – Beitragsmaßstab

Absatz 1: Die Vorschrift enthält die Leitlinien für den anzuwendenden Beitragsmaßstab, dem – wie bisher – das Vorteils- und Verursachungsprinzip zu Grunde liegt. Beitragslast ist nach Maßgabe des festgestellten Haushaltsplans der Beitragsbedarf für die einzelnen Aufgabenbereiche (Beitragsgruppen, § 27 Abs. 1).

Der Beitragsmaßstab erfaßt nicht nur herbeigeführte oder zu erwartende Schäden, sondern bereits erkennbare nachteilige Veränderungen, zu deren Vermeidung, Minderung, Beseitigung oder Ausgleich die Genossenschaft verpflichtet ist. Vorteil ist auch die Übernahme (Abnahme) oder Erleichterung (Erfüllung) einer dem Genossen obliegenden Pflicht (vgl. z. B. §§ 54 Abs. 1, 87 Abs. 3, 91 Abs. 3 LWG). Maßnahmen zur Verbesserung der Reinigungsleistung einer Kläranlage, die nach materiellem Wasserrecht erforderlich sind, können dagegen den unterhalb der Einleitungsstelle liegenden Wasserentnehmern nicht als Vorteil angerechnet werden.

Absatz 2: Die Vorschrift stellt klar, daß beitragswirksame Maßnahmen eines Genossen während eines Kalenderjahres erst in der Beitragsveranlagung des folgenden Jahres berücksichtigt werden.

Absatz 3: Es gehört zur Selbstverwaltung der Genossenschaft, die Grundlagen für die Beitragsbemessung nach den in Absatz 1 vorgegebenen Leitlinien für die einzelnen Aufgabenbereiche (Beitragsgruppen) in Veranlagungsrichtlinien festzulegen. Die Veranlagungsrichtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung und deshalb von der Aufsichtsbehörde nicht zu genehmigen. Die Richtlinien und ihre Änderungen sind den Genossen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen.

Zu § 27 – Veranlagung

Absatz 1: Gegenüber der derzeitigen Veranlagungspraxis bedeutet das hier vorgegebene Verfahren eine wesentliche Vereinfachung. Künftig kann nicht mehr die Beitragsliste, sondern nur noch der Beitragsbescheid angefochten werden. Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, die der Vorstand festsetzt, sind die Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplans, der sich aus ihnen ergebende Finanzbedarf und die Veranlagungsrichtlinien. Dementsprechend sind in der Beitragsliste die Beitragsforderungen der Genossenschaft für jeden Einzelplan getrennt in Beitragsgruppen auszuweisen.

Absatz 2: Die formellen Anforderungen an den Beitragsbescheid werden konkretisiert, insbesondere bei Beginn der Mitgliedschaft. Soweit in diesem Gesetz die Zustellung von Bescheiden oder Mitteilungen vorgeschrieben ist, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (vgl. § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juni 1957 GV. NW. S. 213/SGV. NW. 2010).

Absatz 3: Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Beiträge sind rechtlich als Abgaben anzusehen. Daher schieben Widersprüche gegen den Beitragsbescheid die Beitragspflicht grundsätzlich nicht auf (§ 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Hilft der Vorstand dem Widerspruch oder einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Absatz 4: Der Vorstand kann vorläufige Beiträge festsetzen, wenn in den Veranlagungsrichtlinien für bestimmte Fälle das Beitragsverhältnis noch nicht festgelegt wurde und eine Veranlagung notwendig ist.

Absatz 5: Die Minderung oder Erhöhung eines Beitrages durch Widerspruchsentscheidung des Vorstandes oder des Widerspruchsausschusses, durch Urteil eines Verwaltungsgerichts oder durch Beitragserlaß führt zu Beitragsveränderungen bei den übrigen Genossen derselben Beitragsgruppe. Der Ausgleich innerhalb einer Beitragsgruppe soll bei der nächstmöglichen Veranlagung vorgenommen werden.

Neben der Verjährung, der Verwirkung oder der Niederschlagung von Beitragsforderungen können Beiträge insbesondere deswegen nicht einziehbar sein, weil der Beitragsschuldner vor erfolgreichen Hebung- oder Vollstreckungsmaßnahmen zahlungs- oder leistungsunfähig geworden ist (Konkurs) und auch aus den „belasteten Grundstücken und Anlagen“ keine oder keine vollständige Befriedigung der Beitragsschuld erreicht werden kann. Namentlich für derartige Fälle soll die Genossenschaft gemäß § 24 Abs. 1 eine Rücklage in angemessener Höhe bilden.

Absatz 6: Ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan erforderlich, so sind die dafür benötigten Beiträge in einem Nachtrag zur Beitragsliste festzusetzen.

Absatz 7: Die Vorschrift soll die termingerechte Zahlung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen (z. B. festgesetzte Säumniszuschläge, Kosten des Widerspruchsverfahrens) und damit die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft sicherstellen.

Zu § 28 – Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Absatz 1: Die Rechtsnatur der Beiträge und ihre Bindung an die Grundstücke, Bergwerke und Anlagen, mit denen das (dingliche) Mitglied an der Genossenschaft beteiligt ist, wird bestimmt.

Absatz 2: Die Geschäftsführung der Genossenschaft ist Vollstreckungsbehörde. Sie ist für die Einziehung der Beiträge und damit auch für die Entscheidungen über Stundung oder Niederschlagung von Beitragsforderungen zuständig. Der Regierungspräsident in Düsseldorf bestimmt den Betrag je Vollstreckungssuchen, der an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführen ist.

Absatz 3: Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter und andere Nutzungsberechtigte gerichtet werden, die mit der erstmaligen Zahlungsaufforderung selbständig zur Erhebung von Rechtsmitteln befugt sind. Die Vorschrift begründet für Eigentümer und Nutzungsberechtigte ein Gesamtschuldverhältnis, das sicherstellt, daß die Genossenschaft die zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigten Beiträge auch dann Beitreiben kann, wenn der Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist.

Absatz 4: Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 29 – Widerspruchsausschuß

Im Zusammenwirken von berufenen Fachbeamten und gewählten Vertretern der in der Genossenschaftsversammlung maßgebenden Mitgliedergruppen soll der Widerspruchsausschuß zu allen Widersprüchen und Anträgen, denen der Vorstand nicht entsprochen hat, unparteiische und objektive Entscheidungen treffen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen zwecks Wahrung einer unparteiischen Amtsführung nicht dem Vorstand angehören, der vor allem die Beiträge festsetzt. Das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß regelt dieser in einer Verfahrensordnung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In der Satzung soll auch geregelt werden, ob die Sitzungen des Widerspruchsausschusses öffentlich sind.

Zu § 30 – Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Die Zuständigkeit des Widerspruchsausschusses erfaßt u. a. Entscheidungen über den Ausgleich in Geld, Veranlagungen und Zwangsmaßnahmen.

Zu § 31 – Kosten des Widerspruchsverfahrens

Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt die Genossenschaft. Dagegen sollen Kosten des Widerspruchsverfahrens grundsätzlich vom unterliegenden Widerspruchsführer getragen werden (vgl. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen). Für die Einziehung von Kosten des Widerspruchsverfahrens durch die Genossenschaft kommen insbesondere § 27 Abs. 1 letzter Satz und Absatz 7 sowie § 28 Abs. 2 und 4 in Betracht.

Zu § 32 – Zwangsmittel

Absatz 1: Zur ordnungsgemäßen und zeitgerechten Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft müssen die Pflichten nach §§ 7 und 8 dieses Gesetzes oder auf Grund der Satzung – erforderlichenfalls nach Maßgabe der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – durchgesetzt werden. Wegen der Bedeutung und Wirkung von Zwangsmaßnahmen hat der Vorstand über die Androhung und Anordnung der erforderlichen Zwangsmittel zu beschließen und der Vorsitzende des Vorstandes einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Absatz 2: Gegen Anordnungen steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu, über den der Vorstand und, so weit er ihm nicht abhilft, der Widerspruchsausschuß entscheidet.

Absatz 3: Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hier bei entstehenden Kosten ist Vollstreckungsbehörde die Geschäftsführung. Sie zieht diese wie Beiträge ein.

Zu § 33 – Bekanntmachungen

Absatz 1: Soweit dieses Gesetz keine Zustellung vorschreibt, sollen sonstige Bekanntmachungen für die Mitglieder der Genossenschaft, die für sie von besonderer Bedeutung sind (z. B. Änderungen der Veranlagungsrichtlinien), durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung vorgenommen werden. Eine solche Form der Bekanntmachung kann auch gegenüber Nichtmitgliedern in Betracht kommen, z. B. für die Ankündigung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern.

Absatz 2: Die Satzung regelt, in welchen Zeitungen die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen, z. B. Mitteilungen an einen größeren, unbestimmten Interessentenkreis über die öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, bekanntgemacht werden.

Zu § 34 – Aufsicht

Das Genossenschaftsgebiet liegt ausschließlich im Regierungsbezirk Düsseldorf, deshalb soll die Aufsicht beim zuständigen Regierungspräsidenten liegen. Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich selbst verwaltet und sich grundsätzlich selbst finanziert. Die Aufsicht erstreckt sich somit nur darauf, daß die Genossenschaft die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllt (Rechtsaufsicht).

Hierauf beschränken sich die im Gesetz konkretisierten Aufsichtsmittel. Sie entsprechen z. B. §§ 107 bis 110 der Gemeindeordnung. „Wasserwirtschaftliche Zielsetzungen des Landes“ ergeben sich nicht nur aus gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 2 LWG), sie sind von der Genossenschaft auch dann zu beachten, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret für die Beurteilung der jeweiligen Einzelvorhaben sind. Die Zielsetzungen müssen bereits inhaltlich konkretisiert sein und damit ein Stadium erreicht haben, das hinreichend verlässliche Schlüsse auf ihre Verwirklichung gestattet und einer Nachprüfbarkeit durch Dritte zugänglich ist.

Zu § 35 – Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörden

Die Vorschrift räumt den Aufsichtsbehörden zur effizienten Ausübung ihrer Aufsicht umfassende Informationsmöglichkeiten ein, zu denen insbesondere die Teilnahme an Sitzungen der Genossenschaftsorgane zu rechnen ist.

Zu § 36 – Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

Die Vorschrift regelt die Durchsetzung von Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft durch die Aufsichtsbehörde, z. B. Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen oder Ersatzvornahme. Daneben wird eine innerverbindliche Rechtsaufsicht des Vorstandes gegenüber der Genossenschaftsversammlung begründet.

Zu § 37 – Beauftragter der Aufsichtsbehörde

Die Vorschrift über die Bestellung eines Beauftragten entspricht im wesentlichen § 110 der Gemeindeordnung.

Es ist ein Gebot der Billigkeit, daß in einem solchen Fall die Genossenschaft dem Beauftragten eine Entschädigung leistet.

Zu § 38 – Genehmigung von Geschäften

Absatz 1 unterwirft besonders wichtige und überwachungsbedürftige Geschäfte der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Absatz 2 Satz 1 entspricht § 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Zu § 39 – Freiheit von Gebühren

Die Erfüllung von Aufgaben der Genossenschaft gem. § 2 dient neben dem Nutzen ihrer Genossen insbesondere dem öffentlichen Wohl. Deshalb sollen in Anlehnung an § 39 WVVO der Grunderwerb sowie Geschäfte und Unternehmen der Genossenschaft, die unmittelbar der Durchführung ihrer Aufgaben dienen, von Gebühren befreit sein. Von der Gebührenfreiheit ausgenommen bleiben aber Amtshandlungen bestimmter, in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes NW aufgeführter Behörden. Diesen Behörden ist gemeinsam, daß sie besonders kosten- und zeitaufwendige Tätigkeiten ausüben, die außerhalb des üblichen Tätigkeitsrahmens von Behörden liegen.

Zu § 40 – Auflösung

Es ist ein Gebot der Rechtssicherheit, daß die landesgesetzlich errichtete Genossenschaft nur durch ein Gesetz aufgelöst werden darf.

Zu § 41 – Übergangsvorschrift

Die Vorschrift sichert mit den Fristsetzungen, der Verlängerung von Amtszeiten, der bedingten Fortdauer der bisherigen Satzung der LINEG und den Befugnissen der Aufsichtsbehörde die Kontinuität der Genossenschaft und ihrer Arbeit sowie eine zügige Umsetzung dieses Gesetzes.

Zu Artikel 2

Es ist zweckmäßig, das Gesetz mit Beginn des der Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.